

DEUTSCHE BÄCKER-ZEITUNG

Offizielles Organ
des Verbandes der Bäder und Berufsgenossen Deutschlands
(Sitz Hamburg 23), Maystraße 6.

Offizielles Organ
der Central-Banken- und Sterbe-Kasse der Bäder und Berufsgenossen Deutschlands
(Sitz Dresden), Liliengasse 12.

Verbandsmitglieder! Entfaltet überall mit den Agitationsbrochüren eine rührige und plannmäßige Agitation zur Stärkung des Verbandes durch Gewinnung neuer Mitglieder!

Die Streiks im Jahre 1904.

Von einem „Ruhebedürfnis der Gewerkschaften“, von dem in den letzten Monaten soviel gesprochen worden ist, lassen die Ergebnisse der Streitstatistik für das Jahr 1904 absolut nichts verpicn. Es sind von den gewerkschaftlichen Centralverbanden im letzten Jahre Kämpfe mit dem Unternehmertum in einem Umfang und unter materiellen Epien geführt worden, wie nie zuvor. Es ist auch keinerlei Aussicht vorhanden, daß diese Kämpfe in den nächsten Jahren geringer an Zahl und weniger umfangreich werden. Nicht ein Auslöser mit den gegenwärtigen Zuständen, nicht ein Hand-in-Hand-gehen mit dem Unternehmertum macht sich bei den Gewerkschaften bemerkbar, sondern es scheinen sich die Gegensätze immer mehr zuzuspitzen. Immer zahlreicher werden die Kämpfe, die von den vereinigten Großindustriellen herauftschworen werden, um die Widerstandskraft der organisierten Arbeiter zu brechen, und unvermeidlich scheint ein gewaltiger Zusammenstoß des organisierten Unternehmertums und der organisierten Arbeiterschaft. Die Gewerkschaften sind sich bewußt, in welcher Situation sie sich befinden. Sie weichen den gegenwärtigen Kämpfen nicht aus und werben auch den weiteren fortstehenden weit gewaltigeren Kämpfen nicht ausweichen. Was sie wünschen, ist, daß ihnen die nötige Ruhe, nicht von dem Unternehmertum, sondern von den eigenen Klassengenossen gelassen wird, sich für diese großen Kämpfe vorzubereiten. Sie möchten, daß nicht durch überflüssige Diskussionen über Generalstreik und politischen Massenstreik Meinungsverschiedenheiten in den Gewerkschaften entstehen, im Streit der Meinungen die Einigkeit irgendwie gestört und dabei die nötige Arbeit zur Vorbereitung für die zu erwartenden schweren Kämpfe verschwendet wird. Wer da will, daß die Gewerkschaften die nötige Kraft erhalten, um auch dem schwersten Kampfe mit Zuversicht entgegenzusehen zu können, wird ihr Bedürfnis nach Ruhe vor theoretischen Erörterungen, die nicht das geringste beitragen, die Kampfbereitschaft zu erhöhen, wohl verstehen.

Die Gewerkschaften führen ihre Kämpfe nicht um sich zu üben, sondern um ihren Zweck zu erreichen. Die Kämpfe jedoch, die sie in den letzten Jahren zu führen hatten, dürfen ihnen Kampfsübung in so ausreichendem Maße gebracht haben, daß die weiter zu erwartenden Kämpfe werden diese Übung so erhöhen, daß sie im gegebenen Moment wohl ihren Platz ausfüllen werden. Nicht die Diskussion darüber, was später kommen wird und was in einer gegebenen Situation zu tun ist, macht die Arbeiterschaft kampfbereit, sondern die Erziehung zur Eiserneidigkeit, zum Selbstbewußtsein und zur Selbstabnutzung sowie die Disziplinierung für den Kampf. Die zahlreichen Arbeitsentstellungen und Ausperrungen des letzten Jahres werden, dessen sind wir sicher, nicht wenig zu dieser Erziehung der Arbeiterklasse beigetragen haben.

Es waren im Jahre 1904 insgesamt 1625 Streiks und Ausperrungen mit 135 957 Beteiligten zu verzeichnen. Von den Beteiligten waren 5018 Arbeiterinnen. Rechnen wir hierzu die 184 26 an Lohnabzugungen Beteiligten, die nicht die Arbeit einstellten, so ergibt sich, daß im letzten Jahre 220 163 Arbeiter und Arbeiterinnen um eine Verbesserung der Lebenshaltung oder gegen eine Verschlechterung ihrer Arbeitsbedingungen kämpften.

Die Streiks und Ausperrungen erforderten eine Ausgabe von 5 551 314 M. Es waren erfolgreich 878 (65,7 Prozent), teilweise erfolgreich 317 (24,1 Prozent) und erfolglos 319 (22,1 Prozent) der Streiks und Ausperrungen. Für 128 700 der Streikenden und Ausgepercnen konnte der Verlust an Arbeitszeit und an Arbeitsverdienst festgestellt werden. Es hatten Verlust an Arbeitszeit die männlichen Beteiligten von insgesamt 1 965 313 und die weiblichen Beteiligten von 154 841 Arbeitsstagen. Verlust an Arbeitsverdienst hatten die 128 700 Beteiligten 7 825 300 M.

Zu welchem Maße die wirtschaftlichen Kämpfe an Zahl und Umfang gewachsen sind, zeigt ein Vergleich der Statistik für 1901 mit dem reicheren Jahre. In dem Jahrzehnt von 1890—1899 waren insgesamt 372 Streiks und Ausperrungen mit 425 142 Beteiligten festgestellt, und wurden für die Kämpfe insgesamt 11 102 758 M. verbraucht. Im letzten Jahrzehnt, von 1900—1904 fanden statt 547 Streiks und Ausperrungen mit 477 396 Beteiligten. Verbraucht wurden dafür 18 321 751 M., während 1904 allein 1025 Streiks und Ausperrungen mit 135 957 Beteiligten stattfanden und 5018 weiblichen Mädel verbraucht wurden.

Im Jahr 1904 haben nur 192 117 Streiks der Bäder und Berufsgenossen stattgefunden, was 9146 weiblichen Kämpfe

mit 902 638 Beteiligten und 29 724 178 M. Ausgabe. Von diesen Kämpfen waren 4199 (47,9 Prozent) erfolgreich, 1932 (22,1 Prozent) teilweise erfolgreich und 2351 (27,0 Prozent) erfolglos.

Von den 1625 Streiks und Ausperrungen des Jahres 1904 entfallen auf die einzelnen Industrie gruppen:

| Baugewerbe: | | | | | |
|----------------|--------------------|---------|----------------------|---------|---------|
| | Beteiligte Streiks | Ausgabe | Erfolgreiche Streiks | Ausgabe | Prozent |
| Bauarbeiter* | 23 | 6 168 | 275 348 | 9 | 39,1 |
| Dachdecker* | 10 | 107 | 2 936 | 5 | 50,0 |
| Gießer* | 14 | 799 | 20 087 | 8 | 57,1 |
| Maler* | 25 | 5 833 | 129 420 | 11 | 44,0 |
| Maurer* | 334 | 22 392 | 783 231 | 163 | 48,8 |
| Steinarbeiter* | 25 | 1 034 | 18 806 | 15 | 60,0 |
| Steinseher* | 24 | 2 152 | 105 837 | 14 | 58,3 |
| Stukkateure* | 10 | 1 094 | 13 758 | 7 | 70,0 |
| Töpfer* | 8 | 294 | 9 221 | 5 | 62,5 |
| Zimmerer* | 115 | 4 753 | 225 531 | 81 | 70,4 |
| Nicht beendet | 7 | 88 | 5 203 | 1 | — |
| Ausperrungen | 49 | 16 677 | 455 494 | 16 | 32,7 |
| | 644 | 61 391 | 2074 872 | 335 | 51,8 |

| Metallindustrie und Schiffe: | | | | | |
|------------------------------|--------------------|---------|----------------------|---------|---------|
| | Beteiligte Streiks | Ausgabe | Erfolgreiche Streiks | Ausgabe | Prozent |
| Graveure* | 2 | 111 | 5 014 | 1 | 50,0 |
| Kupferschmiede* | 3 | 75 | 1 771 | 1 | 33,3 |
| Maschinen* | 2 | — | 2 344 | — | — |
| Metallarbeiter* | 160 | 10 888 | 281 976 | 96 | 60,0 |
| Schiffszimmerer* | 4 | 96 | 1 438 | 3 | 75,0 |
| Schmiede* | 15 | 833 | 28 376 | 8 | 53,3 |
| Werftarbeiter* | — | 89 | 2 470 | — | — |
| Nicht beendet | 11 | 1 215 | 176 230 | — | — |
| Ausperrungen | 34 | 7 120 | 743 240 | 7 | 20,6 |
| | 231 | 19 798 | 1 192 559 | 116 | 50,2 |

| Graphische Gewerbe und Papierindustrie: | | | | | |
|---|--------------------|---------|----------------------|---------|---------|
| | Beteiligte Streiks | Ausgabe | Erfolgreiche Streiks | Ausgabe | Prozent |
| Buchbinden | 18 | 2 298 | 93 237 | 6 | 33,3 |
| Buchdruck | 3 | 89 | — | 1 | 33,3 |
| Buchdr.-Hübsarb. | 7 | 110 | 2 225 | 2 | 28,6 |
| Fotomischer | 1 | 8 | 203 | — | — |
| Lithographen | 6 | 139 | 19 502 | 4 | 66,6 |
| | 35 | 2 635 | 106 289 | 13 | 34,6 |

| Holzindustrie: | | | | | |
|----------------|--------------------|---------|----------------------|---------|---------|
| | Beteiligte Streiks | Ausgabe | Erfolgreiche Streiks | Ausgabe | Prozent |
| Bildhauer* | 31 | 646 | 30 851 | 16 | 51,6 |
| Böttcher* | 12 | 251 | 24 798 | 3 | 25,0 |
| Holzarbeiter* | 335 | 12 839 | 160 769 | 243 | 72,5 |
| Papierzieher* | 11 | 557 | 7 284 | 10 | 90,9 |
| Vergolden | 6 | 897 | 54 583 | 3 | 50,0 |
| Nicht beendet | 9 | 2 324 | 179 287 | — | — |
| Ausperrungen | 15 | 5 178 | 507 814 | 7 | 46,6 |
| | 419 | 22 492 | 1 265 379 | 282 | 67,3 |

| Nahrungs- und Genussmittelindustrie: | | | | | |
|--------------------------------------|--------------------|---------|----------------------|---------|---------|
| | Beteiligte Streiks | Ausgabe | Erfolgreiche Streiks | Ausgabe | Prozent |
| Bäder | 14 | 4 477 | 40 784 | 8 | 57,1 |
| Brauer* | 26 | 1 327 | 161 061 | 16 | 61,5 |
| Konditoren | 3 | 470 | 9 299 | — | — |
| Müller | 4 | 150 | 18 354 | 2 | 20,0 |
| Tabakarbeiter* | 20 | 800 | 9 490 | 10 | 50,0 |
| Zigarrensortierer* | 3 | 29 | 524 | 2 | 66,6 |
| Nicht beendet | 5 | 255 | 50 382 | — | — |
| | 75 | 7 638 | 292 894 | 38 | 50,6 |

| Kleidungsindustrie: | | | | | |
|---------------------|--------------------|---------|----------------------|---------|---------|
| | Beteiligte Streiks | Ausgabe | Erfolgreiche Streiks | Ausgabe | Prozent |
| Kleidungsarbeiter | 1 | 7 | 424 | — | — |
| Handschuhmacher | 1 | 10 | 191 | 1 | 100,0 |
| Quinamacher | 4 | 35 | 1 346 | 3 | 75,0 |
| Rüscher* | 7 | 276 | 9 007 | 3 | 42,8 |
| Schneider* | 11 | 820 | 21 120 | 8 | 72,7 |
| Schuhamacher* | 33 | 2 015 | 39 286 | 12 | 36,3 |
| Nicht beendet | 2 | 115 | 2 221 | — | — |
| Ausperrungen | 1 | 23 | 176 | 1 | 100,0 |
| | 60 | 3 301 | 73 771 | 28 | 46,6 |

| Sonstige Gewerbe: | |
|-------------------|--|
|-------------------|--|

In der leichten Zeit ist auch ein ungebettes Gesellenzimmer, wo auch der Abort allerlei Dürfe besorgt. In der Bäckerei Schröder, Mühlgasse, ist 14- und 18stündige Arbeitszeit an der Tagesordnung. Dort wird in folgender Weise die Kontrolle ausgeführt. Wenn der Beamte kommt, — so erzählt ein Gehilfe — ruft der Herr Bäckermeister: „Bäcker, Bäcker, Kontrolle!“ Dann springt der alte Leigmacher herbei und sagt: „Wir brauchen unsere Arbeitszeit noch nicht auf, wir arbeiten 11 Stunden.“ Alle anderen schwelen. Sonntags tragen die leichten Gesellen Brot bis 9 und 10 Uhr vormittags. In der Bäckerei Schmid in Döbheim wird Samstag bis 16, auch 17 Stunden gearbeitet. In drei Betrieben in Schierstein wird die Sittlichkeit noch besser gefördert, wie auf dem Münchener Bäckermeisterverbandstage. Es schlafen dort je zwei Gehilfen in einem Bett in einer Stumpfslammer. Also Gehilfen von Wiesbaden, besucht die Versammlungen besser. Gehilfen Deutschlands, in Wiesbaden herrschen „ideale“ Zustände. Füllt die Fragebögen aus!

Ein Lehrling erzieht. Der Bäckermeister Neppig in Bamberg ist schon länger als hoher Lehrlingschindler bekannt. Den Gifsel der Brutalität erlomm er am 11. August, als er den von dem Lehrling Heitmann angemachten Leig nicht für ordnungsgemäß befand. Er zwang den Jungen, die Hose auszuziehen, sich über einen Stuhl zu legen und bearbeitete ihm dann das Gesäß mit einer unglückwürdigen Knute. Der Mizhandelte siegte winschend um Gnade, aber der Wüteterich schlug zu, bis kein eigner Vater sich ins Mittel legte. Dießen schleuderte Neppig so heftig gegen einen Tisch, daß der alte Mann einige Rippen brach. Diese Delikten hielten das Schöffengericht mit 3 Wochen Gefangnis für hinreichend gesühnt.

Aus Mühlheim a. Rh. wird uns geschrieben: Für die Arbeiter des großen Maschinenwerkes Hellen & Guillaume in Mühlheim a. Rh. besteht ein „Konsumverein“, der auch eine eigene Bäckerei betreibt. Darin sind 5 Kollegen beschäftigt die sämtlich in Kost und Logis beim — Hansemeyer des Werks sich befinden. Selbstverständlich wacht dieser „Meister“ mit Argusaugen darüber, daß „seine“ Gesellen sich nicht dem Verbande anschließen. Die Gründe, die diesen Herren veranlassen, „seine“ Gesellen nicht außer Kost und Logis zu geben, werden jedenfalls in seinem Geldbeutel liegen.

„Ob den Verbänden“, so heißt die Nachrede des liegekränkten Vorstandes des Bäckergehilfenvereins in Augsburg. Nachdem in letzter Zeit unter den Augsburger Bäckergehilfen der Wunsch sich fühlbar machte, wenigstens die „ausgezeichnete“ Kost beim Meister in Wegfall zu bringen, verlor der Ausschuß des Bäckerverbands sich mit dem Ausschuß des Gehilfenvereins in dieser Sache gemeinsam zu beraten, wozu sich aber der Ausschuß des Gehilfenvereins nicht herbeieschickte. Der Gehilfenverein mache lieber allein eine Eingabe, um die Abholzung des Kostmehls beim Meister durch Fleischen und Bitten zu veranlassen. Sie wollten eben das „gute Einvernehmen“ zwischen Meister und Gehilfen durch eine „Forderung“ nicht ins Banken bringen, um dafür später sonst dem guten Einvernehmen auf die Strohe geworfen zu werden. Wirklich erbarmten sich die Meister und hielten am Mittwoch den 27. Sept. eine Sitzung mit dem hochlöblichen Ausschuß des Gehilfenvereins ab. Das Resultat ist bis jetzt leider unbekannt, wahrscheinlich wird das Kriegertum es zu nichts gebracht haben, weil doch die Meister die Kost nicht gern ausbezahlt, weil ihnen die Ernährung ihrer Gehilfen stark am Herzen liegt. Unserer Ansicht nach muß den betr. Gehilfen wieder alles mögliche versprochen worden sein, s. B. das Meisterwerden, Bäckermeisterschöchter als Gattin heimführen u. w. Warum am vergangenen Mittwoch in einer Art „Wortarschall“ der Übergehilfe unsere „Deutsche Bäckerzeitung“ in Feierlich, wissen wir nicht, derartig gehörden sich gewöhnlich nur Unmündige! Herr Meier, Vorstand des Gehilfenloslafvereins, hätte es unter gar keinen Umständen notwendig, die Zeitung zu zerreißen, sondern in seinem eigenen Interesse den Inhalt zu lesen. Trotzdem er Vorstand der „Gutgestimmten“ ist, wurde er unlängst von der Witwe des verstorbenen Bäckermeisters Schreiner auf die Straße geworfen, nachdem er fünf Jahre in „treuer Ergebenheit“ und Untertüchtigkeit den Geldhändel seines Ausbeuters zu füllen suchte. Selbst das Tragen von Trauerkleidung und das „trügerische Beileid“ für die Witwe, vermochte nicht seinen Hinzuwirken zu verhindern, er slog so gut ans Plaster, wie ein Verbändler. Hossentlich wird er bald einsiehen, daß er die Pflicht hat, nicht bei den Meistern zu schwärzeln, sondern für seine Kollegen stets mit aller Energie einzutreten, um das zu erreichen, was in anderen Städten durch Eintracht schon längst errungen ist. Beg mit dem unmündigen Kriegertum! Mit Energie muß gefordert werden, was einem Menschen unserer Zeit zum Leben notwendig ist. Um aber dies zu begreifen, ist es Pflicht jedes einzelnen Kollegen, die Versammlungen des Bäckerverbands zu besuchen, wo stets ein offenes Wort mit unseren Ausbeutern gebracht wird. Darum sei der Ruf an alle Kollegen: Hinein in den Verband, um auf Grund einer starken Organisation bessere Verhältnisse zu schaffen, die andere durch schändliche Machinationen noch zu verschlechtern suchen!

Entwurf einer Polizeiverordnung über die Einrichtung von Bäckereien usw. Der Gewerbeinspektor in Gumbinnen hat bei seinen Revisionen in erhebliche Mängel in den Bäckerbetrieben seines Amtsbezirks vorgefund, daß sich der Regierungspräsident in Gumbinnen vor die Frage gestellt habe, den bestehenden Unzuträglichkeiten durch den Erfolg einer Polizeiverordnung abzuhelfen. Die Unzuträglichkeiten erütteln sich sowohl auf die Lage und häusliche Einrichtung der Arbeitsräume, als auch auf die Einrichtungen und Gebräuche, welche mit der Bereitung der Backware in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Nicht zuletzt auch auf die Art der Unterbringung der Gehilfen. Unter diesem Eindruck hat der Regierungspräsident einen vorläufigen Entwurf für eine Polizeiverordnung entworfen lassen und denselben am 28. Oktober 1904 der Handwerkskammer zu Insterburg zur Gütekritik überwandt. Der Inhalt des Entwurfs der geplanten Verordnung ist folgender:

I. Lage der Arbeitsräume.

S. 1. Die Arbeitsräume müssen so angelegt sein, daß die Backstube von außerhalb nicht unmittelbar angänglich ist. Vor der Backstube muß ein Vorraum sich befinden; als solcher kann der Raum des Ofens angesehen werden.

S. 2. Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als 1 Meter unter dem das Gebäude umgebenden Erdboden liegen.

S. 3. Die Arbeitsräume dürfen nicht durch eine Trennung mit den Wohn- oder Schlafräumen und mit den Bedürfnisanstalten in Verbindung stehen. Die letzteren müssen so belegen sein, daß sie von den Arbeitern ohne Gefahr für Gesundheit, Sitte und Anstand erreicht werden können.

S. 4. Die Backstube muß vom Heizraum des Ofens getrennt sein.

II. Häusliche Einrichtung der Arbeitsräume.

S. 5. Die Größe der Backstube muß so bemessen sein, daß auf jede in derselben beschäftigte Person mindestens 10 cbm Luftraum entfallen.

S. 6. Die Arbeitsräume müssen mindestens 2,8 Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe genügen, um für alle Teile der Räume Luft und Licht in ausreichendem Maße zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß zum Zwecke der Lüftung mindestens die Hälfte derselben geöffnet werden kann, die Tür zwischen Heizraum und Backstube muß sich nach dem Heizraum zu öffnen und von selbst zuschließen können.

S. 7. Die Backstube muß mit einem dichten und festen Fußboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes auf feuchtem Wege gestattet.

Die Wände und die Decke der Backstube müssen so weit sie nicht mit Dasselbe gestrichen oder mit abwaschbarer Kleidung versehen sind, jährlich mindestens einmal mit kalt frisch gestrichen werden. Der Ofenmantel ist mindestens alle fünf Jahre zu erneuern.

III. Innere Einrichtung der Arbeitsräume.

S. 8. In den Arbeitsräumen muß mindestens für je zwei Personen eine Sitzgelegenheit vorhanden sein.

Das Sitzen oder Liegen auf dem Backtrog oder Backofen ist nicht gestattet.

S. 9. In der Backstube muß für je fünf Arbeiter mindestens eine Waschvorrichtung mit Seife und Handtuch und außerdem stets ein Gefäß mit frischem Wasser vorhanden sein für den Fall, daß keine Wasserleitung zur Verfügung steht. Auch muß dafür gesorgt sein, daß gebrauchtes Wasser an Ort und Stelle ausgegossen werden kann.

S. 10. In der Backstube muß ein Spülnapf vorhanden sein, welcher mit täglich zu erneuerndem frischem Wasser zu versehen ist. Das Ausspucken auf den Fußboden ist nicht gestattet. Ein entsprechendes Blasal ist in der Backstube aufzuhängen.

S. 11. In jeder Backstube ist eine Tasel anzuhängen, auf welcher

a) die Länge, Breite und Höhe des Raumes,
b) der Inhalt des Luftraumes in Kubikmetern,
c) die Zahl der Personen, die nach § 5 in dem Arbeitsraume regelmäßig beschäftigt werden darf,

angegeben ist.

Die Richtigkeit dieser Angaben hat der Unternehmer auf der Tasel von der Ortsbehörde becheinigen zu lassen.

IV. Betriebseinrichtungen.

S. 12. Die Arbeitsräume dürfen zu anderen, mit dem ordnungsgemäßen Betrieb nicht zusammenhängenden Zwecken, insbesondere als Wasch-, Koch-, Schlaf- oder Bührräume nicht benutzt werden.

S. 13. Die Backstube ist täglich mindestens einmal gründlich zu lüften und dauernd in reinlichem Zustande zu halten. Der Fußboden muß täglich, sofort, nachdem der Bäckerbetrieb beendet ist, sauber gereinigt werden.

S. 14. Die im Betrieb verwendeten Geräte, Gefäße, Tücher u. dgl. dürfen nicht zu anderen als zu den Betriebszwecken benutzt werden, für welche sie bestimmt sind und müssen sich stets in reinlichem Zustande befinden.

S. 15. Der Arbeitgeber oder sein Vertreter hat dafür zu sorgen, daß die Arbeiter vor dem Zurichten und Teigmachen sich Hände und Arme in der Backstube in der nach § 9 vorgeschriebenen Waschvorrichtung waschen.

Er hat für jede Person höchstens ein reines Handtuch zu liefern, welches in der Backstube neben der Waschvorrichtung aufzuhängen ist.

S. 16. Der Arbeitgeber oder sein Vertreter hat darauf zu achten, daß die Arbeiter beim Zurichten und Teigmachen weiße nicht farbige Kleidung des Oberförders und weiße leinene Schürzen tragen, welche die Brust bedecken und mindestens bis zum Knie reichen müssen.

Das Waschen der Schürzen, die wöchentlich gewechselt werden müssen, fällt dem Arbeitgeber zur Last.

Die Schürzen müssen, wenn sie nicht benutzt werden, in der Backstube aufgehängt sein.

Bei der Arbeit am Ofen und beim Reichen und Streichen der Brotde, sowie bei allen anderen Arbeiten außerhalb der Backstube ist keine weiße Brotde erforderlich.

S. 17. Der Arbeitgeber oder sein Vertreter hat darauf zu achten, daß die Arbeiter nicht in der Arbeitskleidung zu Bett gehen.

S. 18. Der Arbeitgeber oder sein Vertreter hat die Gebüßen oder Gesellen auf die §§ 15—17 dieser Verordnung bei der Annahme ausdrücklich hinzuweisen und zu verpflichten, daß sie diesen Bestimmungen nachkommen, damit ihm nach § 123, Ziffer 3 der R.-G.-L. das Recht zusteht, behörlich sich weigernde Arbeiter sofort zu entlassen.

S. 19. Gesellen oder Gehilfen und Lehrlinge, welche mit entzündenden oder elektrisierenden Krauthheiten behaftet sind, darf der Arbeitgeber nicht beschäftigen.

V. Rettimungen über die Unterbringung der Arbeiter.

S. 20. Die Schlafräume der Gehilfen oder Gesellen und Lehrlinge dürfen nicht in Stallgebäuden usw. sei denn, daß die Bedingung des § 60 II der Polizeiverordnung vom 29. März 1901 auftritt. Kellerräume oder Dachböden mit unbedachter Decke liegen. Sie müssen durch Steinwände oder dichte Bretterverkleidung von den Nebenräumen getrennt sein.

S. 21. Liegen die Schlafräume in der Nähe der Arbeitsräume, so dürfen sie nicht in unmittelbarer Verbindung mit diesen stehen und es müssen Türen eingebaut werden, welche verhindern, daß in den Schlafräumen eine übermäßige Hitze herrscht.

S. 22. Soweit die Schlafräume über Aborten liegen, müssen sie von diesen durch eine lufstdurchlässige Decke getrennt sein.

S. 23. Abzugsröhre der Ausgäue und Klosets, sowie Entwässerungsrohre aller Art müssen, wenn sie durch Schlafräume führen, mit einer lufstdurchlässigen Hülle versehen sein.

S. 24. In freien Tagen. Unter dieser Überschrift bringt die „Gümmerische Bäcker-Zeitung“ eine Epistel, deren uns gut bekannte Verfasser schon lange in ähnlichen herzlos erscheinenden Epistolen sein Modellthas tut, die Gesellenforderungen als unführbar hinzustellen. Der Mann schreibt: „In den Eingangsverhandlungen zwischen Unternehmen und Gesellen anlässlich der jüngsten Lohnbewegung wurde bekanntlich die Forderung eines freien Tages zulässig gelassen und darum die allzuwenige Gewährung eines langen Abends“ zur Ermöglichung des Beschaffens der Theate oder anderer Vergnügungen festgesetzt. Nur den größeren Betrieben mit sechs und mehr Gesellen sollte empfohlen werden, zu prüfen, ob sich bei ihnen ein gänzlich freier Tag einrichten ließe, wie es vereinzelt schon der Fall war. Es will mir scheinen, als ob bei der Eigenart unseres Gewerbes die in dieser Richtung gemachten Versuche nicht in jedem Falle ermutigend ausgefallen sind. Einiger der in

Frage kommenden Großbetriebe hatte schon vor einigen Jahren einen Versuch mit der Freinacht für jeden Gesellen gemacht, mußte aber schließlich wieder davon absehen, da niemand den jüngsten Posten, den Junger, vertreten wollte. Um Anfang dieses Jahres, noch vor der Lohnbewegung, machte der betreffende Meister einen neuen Versuch, indem er einen älteren Gesellen einstellte, der gegen entsprechend hohen Lohn abwechselnd die Vertretung aller Gesellen zu übernehmen hatte. Nur der Werkmeister bekam seinen freien Tag, durfte dafür aber jeden Abend bis 12 Uhr ausbleiben und erhielt als Entschädigung eine Lohn erhöhung. In den ersten Tagen soll sich wie ich höre, die neue Einrichtung ganz gut bewährt haben. Bald aber zeigten sich die verschiedenen Mängel: die Gesellen, die ihre Freinacht hatten, veräußerten es, den Vertreter vorher zu instruieren, namentlich ihm mitzuteilen, welche Aenderungen inzwischen in der Art und Anzahl der regelmäßigen herzustellenden Waren eingetragen waren. Für einige schwierigere Posten, namentlich für die Kneiter, erwies sich der Vertreter als ungeeignet, und regelmäßig, wenn der Kneiter Freinacht hatte, war — so drückte sich der betreffende Meister aus — „Saubäckerei“. Aber auch die anderen Posten konnte der Fräkmann, der früher ein durchaus tüchtiger Arbeiter gewesen sein soll, natürlich nicht so exakt ausfüllen, wie man es von einem eingearbeiteten Gesellen gewohnt ist. Um so empfindlicher waren die auftretenden Mängel, als die umwohnenden Gesellen vorsichtigerweise den empfohlenen Versuch mit der Freinacht noch nicht gemacht hatten. Zum zweiten Male sah sich deshalb der betreffende Meister gezwungen, den „freien Tag“ wieder aufzugeben. Selbstredend erhalten die Gesellen jetzt den jüngsten Abend, außerdem ist ihnen aber der erzielte Lohn des „Kneifers“ durch Lohnzulagen wieder zugewendet worden. Den Gesellen war es freigestellt worden, mit dem Tage des Aufhörens der „Freinacht“ die Stellung aufzugeben. Sie sind jedoch alle geblieben. So steht man vom sozialen Standpunkt ein solches Ergebnis des Versuches mit der „Freinacht“, das vielleicht nicht vereinzelt bleibt, wird, bedauern möchte, so kann man es gewiß fernem Meister verdenken, wenn er eine freiwillige Vergünstigung wieder aufgibt, die dauernd sein Geschäft zu schädigen geeignet war.“ Anstatt „vom sozialen Standpunkt aus“ Großbetrieben über den Fall — der sich vielleicht in Wirklichkeit aufgetragen haben kann, obgleich uns nichts davon bekannt ist — zu berichten, sollte der Erinnerungskult der Wahrheit die Ehre geben und schreiben, daß dieser eine Fall gegenüber den vielen, in denen den Gesellen die Freinacht gewährt wird, und damit in der Bäckerei alles ausgezeichnet Kappt, gar nichts bedeutet. Aber damit würde er ja seinen Zweck nicht erreicht.“

Sehr kaum war mir ein recht ausgesiebter Demagoge die Bäckergegenden halten, der in der „Westdeutschen Bäcker-Zeitung“ gegen Tarif weiter. Der Erinnerungskult schreibt zum Schluss seiner Epistel: „Aber auch an unsere einlichtsollen Gesellen möchte ich mich wenden mit der dringenden Bitte, diese Lohnarife den Arbeitersbewegungen zu überlassen. Es kann doch auch für den Gesellen, der seine Sache vertreibt, nicht angehen sein, wenn neben ihm ein Stümper sitzt oder steht, der nach Tarif bezahlt wird und vielleicht nicht einmal Drittels von dem verdient, was er erhält. Wahrt Eure Interessen, so gut Ihr kommt, verbessert Eure Lage, so weit es tunlich ist, aber beachtet auch die Worte, die ich hier gesagt.“

Rein, Herr Stabitar! So durum finden Sie heute mit noch vereinzelte Gesellen, die noch an das Märchen glauben, bei Rotierung eines Minimallohnes würden die fähigeren Arbeiter auch nicht mehr als diesen Minimallohn verdienen. Und wer diese alberne Phrase noch gelaufen hat, dem ist gerade durch die Hamburger Summationsstatistik bewiesen worden, daß alle intelligenten Arbeiter höher als die festgesetzten Minimallöhne verdienen, dagegen von 522 Gesellen nur 3 unter dem Minimallohn und 26 den Minimallohn verdienen, also 525 Gesellen höher als den Minimallohn ausbezahlt erhielten! —

Bäckerei in Brandenburg a. H. Sechs Tage sollst du arbeiten und am siebenten ruhen, soll der Herrgott gelagt haben, als er nach sechs Tagen die Welt erschaffen hatte. Jedoch scheint er nicht an die Bäcker gedacht zu haben, denn bei denen heißt es, sieben Tage und 12 Stunden sollst du arbeiten, ohne zu ruhen, wenigstens die Bundesratsverordnung vom 4. März 1896 erlaubt es für die Bäckerei-Betriebe und diese wird in den wenigsten Fällen noch eingehalten. Da der Schöpfer nicht daran gedacht hat, den Bäckerarbeitern eine Sonntagsruhe zu geben, haben sich die organisierten Gesellen zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen der Reichsgesamtverordnung (§ 105 b bis 105 g), die Sonntagsruhe in gewerblichen Betrieben betreffend, eingehalten werden. Bekanntlich sind viele Bäckermeister recht stoutme Leute und sollte man meinen, daß sie auch dafür sorgen, daß während des Gottesdienstes in ihren Betrieben nicht gearbeitet wird. Doch jedoch das glaubt, irrt sich. Am Sonntag, den 15. d. M., wurden von interessierter Seite 6 Betriebe hierzu rezipiert. Es wurde hierbei festgestellt, daß obige Verordnung in fünf Betrieben übertraten wurde. Besonders „Berügungen“ machte die Revision einer Bäckerei inmitten der Stadt, die als Kundschaft besser gestellte Leute hat. Dort war der Geselle an der besten Arbeit. In einem Holzhaus lagten eine ganze Brotküche, die gerade nicht appetitlich aussahen. Wer nicht weiß, daß es Brot sind, glaubt ein Stund verlochten Brot vor sich zu haben. jedenfalls sind sie seit Jahr und Tag nicht gewaschen. Diese Brot werden zum Auflegen der Brotscheiben benötigt! In der warmen Backstube stand Margarine in einem Kübel, welche nicht verdorrt und dadurch der Backzutrieb ausgeschlossen wurde. Ein Waschgefäß war nicht zu sehen und dient offenbar das Waschraumbeck als Waschgefäß, welches aber im Punkte Sauberkeit einem Trog ähnlich sieht. Ein Streichen der Wände und Schränke des Fußbodens scheint man nicht zu kennen, denn beim ersten Aufblick zweifelt man, ob der Fußboden aus Holz oder Holz bestellt. Hinzu kommt der Sauberkeit läuft auch eine Bäckerei in der Altstadt zu mindesten übrig. Bemerkt sei noch, daß beide Lieferanten der Militärfaktanzen sind. Das konunternde Publikum ist leider nicht in der Lage, die Zustände in den Backstuben aus eigenen Anschauungen kennen zu lernen, die organisierten Gesellen werden es daher in Zukunft unternehmen, der Deßtlichkeit unfaubere Betriebe nachhalt zu machen.

Das Reichsgericht und die Einheitsbefehle (einheitliche Verfügungen der Gerichte). Ob eine einheitliche Verfügung, welche die Begrüßung irgend eines Arbeitgebers unmöglich machen soll, zu Recht besteht, darüber hat jetzt das Reichsgericht ein Urteil gefällt. Am 2. November 1908 hatten mehrere Angestellte der Bäckereifabrik Haufe & Sohn in Altona wegen Befreiungen, die Arbeit niedergelegt. Es kam bald darauf, aber eine Einigung zwischen Chef und Arbeitern zustande, bei welcher Herr Haufe das Versprechen gab, die Befreiungen

Beilage zu Nr. 43 der „Bäcker-Zeitung“ vom 28. Oktober 1905.

Das Ende der Arbeitslosigkeit und die Schäden der Arbeitsvermittlung im Bäckergewerbe in Österreich.

Unerheblich ist das Ende, welches die Arbeitslosigkeit in unserem Gewerbe erzeugt. Die Reservearbeiter wachsen infolge der übermäßigen Lehrlingszüchtung immer drohender an; groß ist heute schon die Zahl jener Kräfte, die das Bäckergewerbe überhaupt nicht mehr beschäftigen kann, da sie überflüssig sind. Aber trotzdem findet sich außer der Arbeiterorganisation niemand, der ernste Schritte zur Eindämmung dieses freien Endes unternehmen möchte. Die Bäckermeister finden dies natürlich nicht für notwendig, da ihnen dieses Schreckensgespenst gegen die mit ihren Löhnen und ihrer Arbeitszeit unzufriedenen Gehüßen sehr zu statten kommt, und sie noch ausspielen, die Löhne statt zu erhöhen, noch mehr zu verdrücken. Die Behörden Österreichs, denen die Pflege der Sozialpolitik zugeschrieben wurde, stehen fast vollständig unter dem Einfluss des Zünftler, die nicht genug gegen das bisschen Arbeitertum schimpfen können, dessen Einhaltung gegenwärtig die österreichischen Arbeiter nur in jenen Orten sich erzwungen haben, wo sie starke gewerkschaftliche Organisation besitzen. Das Parlament trachtet in allen Fällen vermöge des Nationalitätenhaders, der aus Privilegienvorherrschung hervorgegangenen Kurienpartei, ein Jammer links und rechts, ein Vorwurfsstein von einem Tage zum anderen. Die slossbewusste Arbeiterschaft Österreichs hat ausschließlich diesen einen herzlichen Kumpf schon um ihre eigene Existenz, allein zu führen, will sie nicht in das Verderben hineingezogen werden, das gleich einer Pest sich in diesem Staate breitmacht.

Wiederholte hat schon der Gehüsenausschuss der Wiener Bäckergenossenschaft Schritte unternommen, eine Regelung des Vermittlungswesens herbeizuführen, damit zum Teil mindestens das Ende der Arbeitslosen gemildert werde, aber das, was der Gehüsenausschuss will, wollen nicht die Meister, wollte bisher auch nicht die Behörde. So wurde im Jahre 1900 seitens des Gehüsenausschusses der Befehl unternommen, eine Arbeitslosenmaut zu zusammensetzen, aber die Polizei verbot die Plakatierung und die Genossenschaftsvorstellung ließ den Gehüsenausschuss durch die Polizei aus dem Raum entfernen, der sich anschickte, die Arbeitslosen über ihr Ende zu bezeugen. Nur von einem Bruchteil der Bäckerei konnten damals die Daten ermittelt werden, die aber ein schreckliches Bild des Endes dieser Armuten der Armen lieferen. Die Daten beweisen der Gehüsenausschuss zu einer Eingabe an die Stadthalterei und verlangte, es möge die Genossenschaft dazu verhelfen werden, eine paritätische Kommission hinzutragen, die Verwaltung der gen. Arbeitsvermittlung einzuleiten, da nachweisbare Beschlüsse der Vermittlungsbemühungen das ganze Vertrauen zu der Vermittlung untergraben müssten. Die Stadthalterei ließ jahrelang diese Eingabe einfach liegen. Erst als im Jahre 1903 durch den Befehl des Vermittlungsbamten Kirchner gegen Müller als Geschäftsführer wegen der Beschuldigung der Verfehlung zu führen gezwungen war, und der Beleidigung überwiesen wurde, bestätigte die Stadthalterei die Genossenschaft zur Regelung der genossenschaftlichen Vermittlung. Zur selben Zeit rückte die Regierung mit einer Gewerbenovelle heraus, in der die Parität für die genossenschaftlichen Arbeitsvermittlungen enthalten war.

Der damalige, sich liberal gehärdende Vorsteher der Genossenschaft, Dr. Müller, sagte in einer Vollversammlung, daß die Genossenschaft lieber die Vermittlung der Stadt Wien übertragen wird, ehe sie zur Parität greift. So kam es auch. Ab 1. Januar 1904 befindet sich die Vermittlung unter der städtischen Flagge mit einem verfrühten Bäckermeister als Beamten an der Spitze. Alle Voraussetzungen des Gehüsenausschusses in bezug der fortwährenden Parität in dieser vorliegenden Vermittlung haben sich eingestellt. Die städtische Arbeitsvermittlung ist noch den Worten des Dr. Lueger, dieses Erbbaus der katholisch-freudigen Arbeiterchaft, zu dem Zweck geschaffen worden, damit der Terrorismus der sozialdemokratischen Rücker durch die Vermittlung gebrochen wird. Diesem Wunsche und nicht den sozialen Bedürfnissen der Arbeiterchaft dient also dieses Amt, daß die errauerten angelandet aber auch die arroganten und dümmsten Agitatoren der christlich-sozialen Partei verjagt.

Der Willkür solcher Leute sind also auch die Bäckerarbeiter ausgesetzt, und die Szenen, die sich innerhalb der Zeit bereits abgespielt haben, wo dieses Gelehrte bestimmt hat, obwohl er wirklich zu den traumtiefen in der Geschichte der Bäckerarbeiter, durchbare Ausläufer waren es, die einerseits Genosse Silberer als Referent bei der am 13. Oktober abgehaltenen Versammlung verbreite, die aber von mehr als einem Dutzend Bäckern aus der Mitte der Bäckerfamilie teilweise erbärmlich teilweise noch verschärft wurden.

Dieser Versammlung wohnten auch der Regierungsrat Herr Kulla vom Gewerbeamt sowie Dr. Neuß aus als Vertreter der Stadthalterei, der dem Handelsministerium einen Bericht zu erhalten beauftragt war und Gemeinderat Genosse Neumann bei. Genosse Silberer erwies gleich eingangs seines Referats an den Wiener Magistrat als Gewerbebehörde, der angesichts der Entwicklung dieser Versammlung nichts eiligeres zu tun wußte als einen Paragraphen herauszuschnüren und den Befehl erneut zu verfügen, damit ihm beigelegt werde, daß eine solche Versammlung seitens des Gehüsenausschusses nicht abgehalten werden darf, da zu selber auch Behörden kommen können, die über 6 Wochen arbeitslos sind und deshalb unbedingt des Mahns der Gehüsenverordnung bedürfen. An der Hand eines reichen Materials, das mittels Fragebögen unter den Arbeitslosen gesammelt wurde, wußte er vor allem die Zahl der Arbeitslosen 1900 bis 1903 und die Tauer der Befragten in 1-3 Jahren. Der Unterschied der Zahl der Vermittlungen der städtischen mit der Zahl der an die Gehüsenanstalten angemeldeten Gehüßen ergibt, daß zwei Drittel der Vermittlungen durch Bäckerverbindungen und Fabriker die Arbeit erhalten haben. Hieraus entsteht ein großer Handel geschaffen werden sollte, es nicht zu unverantwortlichen Verwirrungs- und ausbrüchen der Arbeitshöfen kommen. Die Polizeiwirtschaft kann dar nicht helfen in einem Arbeitshofe ordnungsbedürfen, als sie in dieser Vermittlung betrieben wird, für das Amt, das auch einen Aufschub erfordert macht, es sei eine sozialistische Einrichtung, existiert die mortale, ja infektiöse Natur des Arbeitshofs nicht mehr, wenn einmal der Arbeitshof eine Arbeit, ob stabile oder aus Ausfälle, zuweisen bekommt, und aus welchen Gründen immer vielleicht die Arbeit gar nicht ankommt, oder aber auch nach einem Tage wieder verlor. Dieser Arbeitshof be-

sommt eine frische Vermittlungsliste, über seine ganze vorherige Balanz wird einfach ein Strich gemacht. Ein besseres Mittel könnten sich die Ausbeuter wirklich gar nicht träumen lassen, als diese städtische Arbeitsvermittlung ihnen abgibt. Über das Maß ist voll. Die bisherige Praxis hat an den miserablen Zuständen gar nichts geändert. Sollte auch diese Veranlassung die maßgebenden Gehüßen aus ihrer Gewöhnlichkeit nicht bringen, dann muß zur Selbsthilfe gegriffen werden. Der Arbeitsbeamter soll endlich die schon im Jahre 1903 angekündigte Erhebung über den Ursprung der Arbeitslosigkeit im Bäckergewerbe durchführen und auf Grund dieses Materials die entsprechende Reform des Vermittlungswesens anzstreben.

Die nachfolgenden Nebenabschriften in einer ungezwungenen Form die Praxis des Amts, der in einer entwürdigenden Weise die Leute behandelt.

Nachstehende Resolution wurde einstimmig angenommen:

„Die am 13. Oktober im Saale „Zur roten Breche“ versammelten arbeitslosen Bäckerarbeiter in Wien erheben einen Massenschrei der Not und des Verzweiflungswesens! Sie protestieren mit aller Entschiedenheit dagegen, daß ihre wohlauf traurige Lage noch länger gleichgültig ignoriert werden, und fordern laut und dringend energetische und unverzügliche Maßnahmen zur Einschränkung der Arbeitslosigkeit im Bäckergewerbe und zur Regelung der Arbeitsvermittlung. Zugleich protestiert die Versammlung empört gegen die Rechtslosigkeit der Arbeiter, gegen die Art der Vermittlung und gegen die Polizeiwirtschaft im Arbeitsvermittlungsbüro der Stadt Wien.“

Die Versammlung fordert hinsichtlich der Einschränkung der Arbeitslosigkeit: Abschaffung der Nachtwacht und ausgiebige Verkürzung der Arbeitszeit auf praktischen Wege. strengere Durchführung der bestehenden Strafverfahrensbestimmungen sowie der Bestrafungen über den Lehrlingsanstalt. Regelung der Zahl der Lehrlinge zur Zahl der Gehüßen. Volle Toleranz des arbeitenden Volkes an der Erziehung durch das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht, damit der künftigen Nationalitätenbedarf und der reaktionären Kirchtpolitik der Bäcker ein Ende bereitet werde und die armen katholischen Pauschen und eine großzügige Andachts- und Gottesdienstfreiheit auf ihre Stelle rückten.

In Hinsicht auf die Regelung der Arbeitsvermittlung fordert die Versammlung von der Bäckerfamilie:

Staatliche Subventionierung der gewerkschaftlichen Arbeitsvermittlungen: Beschreibung des praktischen Witwerwirtschafts der Arbeiter an öffentlichen, also vom Staat, von den Ländern, den Gemeinden, den Genossenschaften betriebenen Arbeitsvermittlungen; strenge Verbotsvorschriften jed. Art von Winkervermittlungen.

Von der Gemeinde Wien verlangt die Versammlung hinsichtlich des städtischen Arbeitshofs: Arbeitshof-Mitarbeiterwirtschaft: Veränderung der Befehlsvorlagen über die Befreiung in dem Sinne, daß bei Untertreibern und stabilen Arbeiten bis zu 30 Tagen keine neue Befreiung vorgenommen wird, sondern die Befreiung um so viele Tage verzögert wird, als Arbeitstage vorhanden waren; Auflösung der Lohn- und Überhördienstes zugleich mit dem Arbeitshof; Auflösung der Dienstfamilie in dem Sinne, daß die Mietkosten des Betriebs im Außenhof erfolgt, wenn die Tafelgenossenschaft der Bäckerwirtschaft keine Einigung herstellen und die Ersterklärung vermisslicht ist.

Von der Genossenschaft fordert die Versammlung gründliche Verzehrung der Verbandsarbeitsvermittlung.“

J. Z.

Aus den Thurner Pfefferküchereien.

Unserer Thurner Mitgliedschaft hat sich schon ein Verdienst erworben durch ihre Tätigkeit, um die in den dortigen Lebensmittel- und Haushaltswaren befindlichen Bäcker die Organisation einzuführen. Mit Hilfe des Gauleiters ist schon im Frühjahr dieses Jahres mehrfach verfehlt worden, die Kollegen zu gewinnen, doch zu dieser Zeit, wo die in den Betrieben Beschäftigten durch die „Güte und Gnade“ der Unternehmer mit gedrückt werden und es auch an unsolidarischen Kollegen nicht mangelt, die durch Liebe, Feindseligkeit und Kriegerei vor den „Herrn“ sich qualen die Arbeitsnöthe zu übertreten, wo jeder Wirtseite alle Tage übermäßig zu sein, wor es nicht möglich ist, die Kollegen und Kolleginnen erst mal in eine Versammlung der Thurner zu ziehen, kann aber nicht die Fortsetzung der Thurner Tätigkeiten in der Hochsaison. Die Bäcker werden gleich direkt die verlockenden Zwecke verfolgen von Arbeit, um den Bedürfnissen des Publikums aller Welt gerecht zu werden. Aber wenn die Tiefenwirkung wüßte, wie die zu beachtenen Weihnachtsschädel berghängt werden, unter welchen Lohn- und Arbeitsbedingungen die in den Fabriken arbeitenden Arbeitnehmer schwanden, so würde das Volk genützt aus Mitleid, vom ehrlichen Ofen befreit, sich fröhlich, noch häuer sein Geld einen Unternehmer in die Tasche zu setzen, die wohl zum Teil kommt. Denkbarant sind, aber noch dennoch nicht häuer, ihre Arbeit für einen Hungerlohn übermäßig lange auszuhalten.

Gearbeitet wird jetzt schon durchschnittlich in den vier Fabriken von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends mit zwei Stunden Pausen, also 12 Stunden. Der Lohn beträgt für Bäcker je nach der Arbeit 2-3,- M bis 2,50,- pro Tag. Die Männer, welche als Bäckerinnen beschäftigt werden, sind nicht besser davor; 60,- bis 1,20,- M pro Tag. Die Kindarbeiter werden ebenso schlecht abgezahlt. Man geht die Zeit los, wo man auch des Sonntags untere Kollegen mit ihrer Kaffeekanne mutig aus Fabrik wandern sieht. Überstunden müssen gemacht werden, aber nicht zu wenig und die Bezahlung darüber ist ein derartiges, daß man noch wundern muss, daß in solchen Betrieben die Bäcker überhaupt noch aussteuern lassen. Bei 10 Stunden in der Woche geleisteter Arbeit geht dann ein Bäckermeister mit 13-14,- M Lohn nach Hause.

Welche Riesengewinne durch solche Ausbeutung den Unternehmern bleiben, läßt sich ermeinen, wenn man die großartigen Erfolgszahlen betrachtet, in denen die Herren noch bedauern möchten, die Arbeiter sich abzerafeln. So geht bis zu Weihnachten; dann bekommt die Mehrzahl der Bäckereien als „Gedächtnisdiens“ die Entlastung; man braucht sie nicht mehr und entledigt sich ihrer. Solche Behandlung läßt auch die Thurner Pfefferkücherei erkennen, daß es ohne Organisation nicht besser werden kann und obwohl erst ein kleiner Teil der Kollegen organisiert ist, werden die Unternehmer das Erwachen ihrer Arbeiter. Wenn aber andere Mitglieder es verneinen, ihre Freunde und Schwestern dem Verbande zuzuführen, dann

tonns garnicht lange dauern, und solche menschenunwürdige Verhältnisse, unter denen die Kollegen mit ihren Familien darben müssen, verschwinden.

Thurner Mitglieder, heißtt an der notwendigen Auflärungsarbeit unter den dortigen Kollegen unermüdbar weiter mit, der Erfolg wird und kann nicht ausbleiben!

Aus unserem Berufe.

Der Bundesrat des deutschen Reiches und die Bäcker-Verordnung. Wie der „Reichsangeiger“ meldet, hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 19. Oktober die Vorlagen betr. den Entwurf einer Polizeiverordnung über die Einrichtung von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben Konditoren auch Bäckerwaren hergestellt werden, dem zuständigen Ausschuß überwiesen. — Offensichtlich findet jene Vorlage der preußischen Regierung vom Oktober 1900 — von der wir schon vermerkt haben, sie bei dem häufigen Ministerwechsel und bislang verloren gegangen sein könnte — kein Begehrnis in dem „zuständigen Ausschuß“, sondern wir erwarten, daß sie recht bald als Bäckerverordnung in Kraft gesetzt, aber nicht mit Beschränkungen jener Bundesratverordnung steht. des Maxim-Arbeitsages verklausuriert wird!

Die Organisationszirkulare an der Arbeit. Weil die Herren Groß und Sohn mit ihren weiteren 4 Hängern schon das Lächerliche ihres Stolze, die sie in ihrem kleinen Lokalverein spielen, einschauen, so treibt sie die blinde Wut gegen unsere Organisation dazu, daß sie alles Mögliche in schmählicher Verharmung und Verleumdung unseres Verbandes versuchen und die Arbeitgeberpresse, vor allem der „Brotfabrikant“ fällt mit wahren Freudengeist über die Berichte jener Lokalvereins-Diskussionsstunden her, um sie den Innungskreis als neueste Renegoten vorzusehen. So macht jetzt wieder ein Sammelkärtchen von Lügen die Runde durch die Arbeitgebervereine, in welchem folgender Blödsinn verhaftet wird: „Mit den von der Versammlung der Bäckermeisterverei zur Verfügung gestellten Mitteln werden die Beiträge für eine ganze Reihe von Bäckergesellen bezahlt, die schon lange nicht mehr dem Verband angehören, was man aber nicht eingestehen will, um eben vor der Öffentlichkeit mit dem großen Mitgliedszahl, die in Wirklichkeit gar nicht vorhanden ist, zu prunkeln.“ Jedes Verbandsmitglied wird über diese alberne Behauptung nur ein Lächeln haben, aber dieser Blödsinn wird von jenen Intriguenten nur verzapft, um einen ganz gemeinen Denunziationsschlag gegen die Genossenschaftsmeisterverei vorzuwerfen. Deshalb muß man ja mit jener Domänenstrafe noch den Blödsinn der Verzopfen befreien, wäre eine einzigartige Bäckerbetrieb zur Errichtung reicher Präsidenten für einige Monate.“ Man bedenkt, daß den Mitgliedern der Genossenschaft noch kein Penny Gewinn ausbezahlt wurde und Dividendenwirtschaft gründlich ausgeschlossen ist, man bedenkt ferner, was die Bäcker ohnehin zur Unterstützung in Kürze geraten, Verzehrung der Bäckerfamilie und die Tatsache, daß die Bäckermeisterverei die Bäckerfamilie nicht mehr mit einer Gewissensbisse nach dem Blödsinn verhaftet werden.

Bemerkenswertes aus den Mitgliedschaften.

In Altona fand am 15. Oktober eine Mitgliederversammlung bei Hess statt. Trotzdem von Seiten des Vorstandes eine rege Agitation zu dieser Versammlung entfaltet werden, in war diefele leider nur schwach befeucht und nur man diese Laune der Interessengleichheit der Mitglieder auszutreiben. Unzufrieden erhielt Kollege Meyern den Lautsprecherbericht: derjenige solle mit einem Verlust von 327,43,- ab; en Einnahme mit 2151,28,- und an Ausgabe mit 1826,55,-. Zu bemerken ist, daß in diesem Vorort 40 Beiträge mehr zu verzeichnen sind als im gleichen Quartal des Vorjahrs. Kollege Romo bestätigte die Richtigkeit der Abrechnung und erläuterte die Versammlung, dem Rässerer Decharge zu erzielen, welchem Erfolg einigermassen zugekehrt wird. Von den vom Vorstand an die Mitglieder verfaßten Fragebögen und von hier nur 71 eingegangen und war aus der Statistik zu ersehen, daß nach unserer letzten Lohnberechnung ein bedeutender Fortschritt mit der Abschaffung des Rässer- u. Legislawens vor sich gegangen ist, jedoch ist noch ein weites Feld zu bearbeiten, ehe idemliche Kollegen menschenwürdige Ansätze erzielt haben. Zum Punkte Kartellbericht teilte Kollege Meyern mit, daß Gewerbe Übertrag zum Gewerbeamt freigegeben wurde. In einer sehr heftigen und ereignisreichen Debatte führte die Versammlung der beiden Mitgliedschaften Hamburg und Altona zu einer gemeinschaftlichen Kollege Meyern erläuterte in kurzen Worten, welche Gründe den Hamburger Verband veranlaßten, die Versammlung der beiden Mitgliedschaften mit der Auflösung eines Lokalbeamten vorzutragen. Die Kollegen Ober und Gauigau ergründeten die Ausführungen des Vorstandes. Als Kasse Oberer der Bäckermeister geben die Kollegen Loh, Küster, Winkelmann, Stönnell die Würde bestätigt, welche angeblichen Nachteile sich den Bäckern bieten, wenn es zu einer Versammlung käme. Meint nicht den Hamburger Kollegen den bei mir, er ist in Ihren Reihen neu, darf zu schaffen und hat einen Verband zu wählen, der auch ihm zu schaffen in eine Versammlung zu setzen. Von den Kollegen Dierckx wurde ihm die richtige Antwort zu Teile. Ein vom Kollegen Trenz eingebrachte Antrag, die Versammlung zu verlagern, wurde abgelehnt. Die Abstimmung der Stimmen ergab daß 24 Stimmen für die Versammlung, während 27 dagegen waren. In die Versammlung wurden die Kollegen Höhne, Ludwig und Kroll gewählt.

Am 19. Oktober fand im „Dölsbach“ eine Bäcker-Verordnung statt. Nach einem eingehenden Referat des Kollegen Werner zu dem Thema: „Ist es möglich, im Bäckergewerbe drei Tage einzuführen?“ wurde einstimmig einer Eingabe an den Stadtrat zu Dössen, betreffend die gezielte Festlegung einer bestimmten ununterbrochenen Arbeit an den beiden Thurner Bäckereien und Weinhäusern zugestimmt. Da der Vorrat regen Debatte wurde das Dössener Stadtparlament zwar als zu reaktionär bezeichnet, einem sozialen minimalen Verlangen stattzugeben, immerhin kann man aber doch gespannt sein, wie es hierzu entscheiden wird. In der zweiten Tagung wurde der Gesellenantritt gebürgt an seine

Wohl erinnert, daß die hingänglich bekannte Dresdener Bäderleitung auf Zeit wieder bemüht ist, unter Umgehung des Gesellenauschusses über reine Geselleninteressen zu berichten und zu bedrücken. Unter "Gewerbeschäftigten" wurde ein trübes Bild von Schäßställen-Mitgliedern aus dem Bezirk Johannisburg entrollt. Zwar residiert die Wohlfahrtspolizei alljährlich die Siedlung, dabei scheint man aber die Gesundheit der Gesellen und Lehrlinge sehr niedrig einzuschätzen. Es werden dumpfige, modrige Schäßställe, die schon seit einer ganzen Reihe von Jahren keinen Anstrich zu sehen bekommen haben, für gut befunden. Auch bestanden man nicht, wenn die Betten übereinander stehen, jerner sieht man es nicht oder will man es nicht sehen, wenn eine Tür ins Freie von innen mit Gipswand verschlossen ist. Auch scheint für Bäckereiarbeiter ein Aufzettel in der Schäßstalle pro Person von 10 Quadratmetern nicht nötig zu sein, den schon jeder Streß gespannt hat. Und solchen Zuständen drückt man dann den Stempel auf "residiert". Nun d. Einj.: Kollegen, vor allen Verbandsmitglieder von Dresden und Umgebung, sowohl die leiste Mitglieder als auch die Hilfsarbeiter Versammlung waren, mild anzudeutet, schlecht besucht. Was soll das heißen? Eine mangelechte Bekanntmachung ist vollständig ausgegeschlossen. Hatt könnte man nehmen, den Dresdener Kollegen mögen jetzt nach dem Streß die gebrauchten Lanten nur so in den Mund hinein, und wäre es an dem, so darf auf keinen Fall eine Schwärmigkeit in dem Versammlungsabschluß Platz greifen; denn dadurch wird unsere errungene Position gefährdet. Deswegen einem jeden Kollegen euerlungen und die Aktionsfahnen der Leitung der Mitgliedschaft wird aus höchster Erachtung. Also Kollegen, wenn wieder der Streß erscheint, an die Versammlung seid feiner, vor allem kein Mitglied. Denn noch heißt es gewaltig agitieren und organisieren, bis alle eure Kollegen euerleben, daß das Kost- und Logistikkabinett beim Arbeitgeber der Kreisbäder unzureichendes, die Organisation aber die einzige Fiktion ist, die diese Zustände eures Landes bestimmt.

Am 14. Oktober fand in Frankfurt a. M. eine eigentliche Versammlung statt, in welcher Kollege Goebel aus Nürnberg einen interessanten und lehrreichen Beitrag über folgendes Thema hielt: "Der entzündliche Menschengeist in guter und schlechter Beziehung zum Fortschritt der Zeit". Seine Ausführungen wurden mit großem Beifall aufgenommen. An der Diskussion beteiligte sich zunächst der gegenwärtig hier weilende Vertreter der Bäderleitung aus Dresden im aufrührerischen Stand. Dresden Kollege Leidig die Bäderleitung erwartete hatte, in den Verband einzutreten und zunächst ihre Beiträge zu zählen, erzielte Schluß der unproduktiven Versammlung.

Zu Halle fand am 19. Oktober eine eigentliche Bäderversammlung statt. Kollege Leidig sprach über die Errichtung der 3 Bäderhäuser zu Obern, Wagners und Leibnitz, welches mit Vorbehalt angenommen wurde. Kollege er das Gespräch eingangsatz. Von eisernen wurde darüber über Zustände in verschiedenen Bäderzonen gesprochen, auch waren alle von Übertreibung des Kostentwickelstages aufgeklärt, welche den übermächtigen Beamten übergeben wurde. Das Schloß forderte Kollege Hensel die Säulen auf, in der Aspiration nicht zu erhöhen und regelmäßig ihre Beiträge zu bezahlen. Mit einem breiten Hoch an den vertretenen Bäderverband wurde die Versammlung geschlossen.

Zu Hirschberg i. Sch. wo vor wenigen Wochen in der ersten Bädergesetzversammlung sich noch Goebel erfreute, da bekannt, die dortigen Kollegen gebundenen Vertrag nicht in die Errichtung von der Abwasserleitung der Organisation nach jenen bei offen bestehenden Kollegen einzugeben. Am 17. Oktober fand eine bei dem Kollegen Leidig noch gut heimliche Versammlung statt, in der Kollege Rieger über den Gesamtverband erläuterte, der Bäderverband wurde gegenumsetzt. Die eingerichtete und lehrreiche Diskussion brachte "Gesammtzulassung" des Bäderverbandes bei, so daß beide ihnen durch die Kollegen dem Vertrage bei, so daß beide ihnen durch den Vertrag mit den übernommenen Arbeitsverhältnissen eine Zusage erzielt werden wird, die alles Verhandlungen freihält für eine Verschärfung der Bäderregeln zu treiben und - Hirschberger Kollegen, Ihr sind es guten Zweck als Mitarbeiter willkommen!

Zu Meissen referierte am 17. Oktober Kollege Rieger über den Gesamtverband. Kollege Rieger rief in seinem 15-minütigen Vortrag den anderen Bädergesetzberatern zur Rüge, daß die herrschende Meinung nicht ihren Teil darstellt. Der Bäderverband ist "Fiktiv" und sein geplanter Bau ist die Bädergesetzversammlung, welche den Vertrag ausdrücklich die Kollegen, die daraus entstehen werden, mit uns für die Bädergesetzversammlung begegnen zu verhalten haben. Hierzu wurde die Bädergesetzversammlung erneut von der Bädergesetzversammlung organisiert und die Bädergesetzversammlung war als eine Kollegengesetzversammlung am 20. Oktober 1904 unter Regier. Bädergesetzberater Rieger und dem Bädergesetzberater als einer Gruppe in Erfurt bestellt. Sie kann entscheiden, ob sie die Bädergesetzversammlung bestellt, weil es sich um die Bädergesetzversammlung handelt, die nicht mehr bestellt werden kann, da sie die Bädergesetzversammlung bestellt, um sie für die Bädergesetzversammlung begegnen zu verhalten haben. Hierzu wurde die Bädergesetzversammlung erneut von der Bädergesetzversammlung organisiert und die Bädergesetzversammlung war als eine Kollegengesetzversammlung am 20. Oktober 1904 unter Regier. Bädergesetzberater Rieger und dem Bädergesetzberater als einer Gruppe in Erfurt bestellt. Sie kann entscheiden, ob sie die Bädergesetzversammlung bestellt, weil es sich um die Bädergesetzversammlung handelt, die nicht mehr bestellt werden kann, da sie die Bädergesetzversammlung bestellt, um sie für die Bädergesetzversammlung begegnen zu verhalten haben. Hierzu wurde die Bädergesetzversammlung erneut von der Bädergesetzversammlung organisiert und die Bädergesetzversammlung war als eine Kollegengesetzversammlung am 20. Oktober 1904 unter Regier. Bädergesetzberater Rieger und dem Bädergesetzberater als einer Gruppe in Erfurt bestellt. Sie kann entscheiden, ob sie die Bädergesetzversammlung bestellt, weil es sich um die Bädergesetzversammlung handelt, die nicht mehr bestellt werden kann, da sie die Bädergesetzversammlung bestellt, um sie für die Bädergesetzversammlung begegnen zu verhalten haben. Hierzu wurde die Bädergesetzversammlung erneut von der Bädergesetzversammlung organisiert und die Bädergesetzversammlung war als eine Kollegengesetzversammlung am 20. Oktober 1904 unter Regier. Bädergesetzberater Rieger und dem Bädergesetzberater als einer Gruppe in Erfurt bestellt. Sie kann entscheiden, ob sie die Bädergesetzversammlung bestellt, weil es sich um die Bädergesetzversammlung handelt, die nicht mehr bestellt werden kann, da sie die Bädergesetzversammlung bestellt, um sie für die Bädergesetzversammlung begegnen zu verhalten haben. Hierzu wurde die Bädergesetzversammlung erneut von der Bädergesetzversammlung organisiert und die Bädergesetzversammlung war als eine Kollegengesetzversammlung am 20. Oktober 1904 unter Regier. Bädergesetzberater Rieger und dem Bädergesetzberater als einer Gruppe in Erfurt bestellt. Sie kann entscheiden, ob sie die Bädergesetzversammlung bestellt, weil es sich um die Bädergesetzversammlung handelt, die nicht mehr bestellt werden kann, da sie die Bädergesetzversammlung bestellt, um sie für die Bädergesetzversammlung begegnen zu verhalten haben. Hierzu wurde die Bädergesetzversammlung erneut von der Bädergesetzversammlung organisiert und die Bädergesetzversammlung war als eine Kollegengesetzversammlung am 20. Oktober 1904 unter Regier. Bädergesetzberater Rieger und dem Bädergesetzberater als einer Gruppe in Erfurt bestellt. Sie kann entscheiden, ob sie die Bädergesetzversammlung bestellt, weil es sich um die Bädergesetzversammlung handelt, die nicht mehr bestellt werden kann, da sie die Bädergesetzversammlung bestellt, um sie für die Bädergesetzversammlung begegnen zu verhalten haben. Hierzu wurde die Bädergesetzversammlung erneut von der Bädergesetzversammlung organisiert und die Bädergesetzversammlung war als eine Kollegengesetzversammlung am 20. Oktober 1904 unter Regier. Bädergesetzberater Rieger und dem Bädergesetzberater als einer Gruppe in Erfurt bestellt. Sie kann entscheiden, ob sie die Bädergesetzversammlung bestellt, weil es sich um die Bädergesetzversammlung handelt, die nicht mehr bestellt werden kann, da sie die Bädergesetzversammlung bestellt, um sie für die Bädergesetzversammlung begegnen zu verhalten haben. Hierzu wurde die Bädergesetzversammlung erneut von der Bädergesetzversammlung organisiert und die Bädergesetzversammlung war als eine Kollegengesetzversammlung am 20. Oktober 1904 unter Regier. Bädergesetzberater Rieger und dem Bädergesetzberater als einer Gruppe in Erfurt bestellt. Sie kann entscheiden, ob sie die Bädergesetzversammlung bestellt, weil es sich um die Bädergesetzversammlung handelt, die nicht mehr bestellt werden kann, da sie die Bädergesetzversammlung bestellt, um sie für die Bädergesetzversammlung begegnen zu verhalten haben. Hierzu wurde die Bädergesetzversammlung erneut von der Bädergesetzversammlung organisiert und die Bädergesetzversammlung war als eine Kollegengesetzversammlung am 20. Oktober 1904 unter Regier. Bädergesetzberater Rieger und dem Bädergesetzberater als einer Gruppe in Erfurt bestellt. Sie kann entscheiden, ob sie die Bädergesetzversammlung bestellt, weil es sich um die Bädergesetzversammlung handelt, die nicht mehr bestellt werden kann, da sie die Bädergesetzversammlung bestellt, um sie für die Bädergesetzversammlung begegnen zu verhalten haben. Hierzu wurde die Bädergesetzversammlung erneut von der Bädergesetzversammlung organisiert und die Bädergesetzversammlung war als eine Kollegengesetzversammlung am 20. Oktober 1904 unter Regier. Bädergesetzberater Rieger und dem Bädergesetzberater als einer Gruppe in Erfurt bestellt. Sie kann entscheiden, ob sie die Bädergesetzversammlung bestellt, weil es sich um die Bädergesetzversammlung handelt, die nicht mehr bestellt werden kann, da sie die Bädergesetzversammlung bestellt, um sie für die Bädergesetzversammlung begegnen zu verhalten haben. Hierzu wurde die Bädergesetzversammlung erneut von der Bädergesetzversammlung organisiert und die Bädergesetzversammlung war als eine Kollegengesetzversammlung am 20. Oktober 1904 unter Regier. Bädergesetzberater Rieger und dem Bädergesetzberater als einer Gruppe in Erfurt bestellt. Sie kann entscheiden, ob sie die Bädergesetzversammlung bestellt, weil es sich um die Bädergesetzversammlung handelt, die nicht mehr bestellt werden kann, da sie die Bädergesetzversammlung bestellt, um sie für die Bädergesetzversammlung begegnen zu verhalten haben. Hierzu wurde die Bädergesetzversammlung erneut von der Bädergesetzversammlung organisiert und die Bädergesetzversammlung war als eine Kollegengesetzversammlung am 20. Oktober 1904 unter Regier. Bädergesetzberater Rieger und dem Bädergesetzberater als einer Gruppe in Erfurt bestellt. Sie kann entscheiden, ob sie die Bädergesetzversammlung bestellt, weil es sich um die Bädergesetzversammlung handelt, die nicht mehr bestellt werden kann, da sie die Bädergesetzversammlung bestellt, um sie für die Bädergesetzversammlung begegnen zu verhalten haben. Hierzu wurde die Bädergesetzversammlung erneut von der Bädergesetzversammlung organisiert und die Bädergesetzversammlung war als eine Kollegengesetzversammlung am 20. Oktober 1904 unter Regier. Bädergesetzberater Rieger und dem Bädergesetzberater als einer Gruppe in Erfurt bestellt. Sie kann entscheiden, ob sie die Bädergesetzversammlung bestellt, weil es sich um die Bädergesetzversammlung handelt, die nicht mehr bestellt werden kann, da sie die Bädergesetzversammlung bestellt, um sie für die Bädergesetzversammlung begegnen zu verhalten haben. Hierzu wurde die Bädergesetzversammlung erneut von der Bädergesetzversammlung organisiert und die Bädergesetzversammlung war als eine Kollegengesetzversammlung am 20. Oktober 1904 unter Regier. Bädergesetzberater Rieger und dem Bädergesetzberater als einer Gruppe in Erfurt bestellt. Sie kann entscheiden, ob sie die Bädergesetzversammlung bestellt, weil es sich um die Bädergesetzversammlung handelt, die nicht mehr bestellt werden kann, da sie die Bädergesetzversammlung bestellt, um sie für die Bädergesetzversammlung begegnen zu verhalten haben. Hierzu wurde die Bädergesetzversammlung erneut von der Bädergesetzversammlung organisiert und die Bädergesetzversammlung war als eine Kollegengesetzversammlung am 20. Oktober 1904 unter Regier. Bädergesetzberater Rieger und dem Bädergesetzberater als einer Gruppe in Erfurt bestellt. Sie kann entscheiden, ob sie die Bädergesetzversammlung bestellt, weil es sich um die Bädergesetzversammlung handelt, die nicht mehr bestellt werden kann, da sie die Bädergesetzversammlung bestellt, um sie für die Bädergesetzversammlung begegnen zu verhalten haben. Hierzu wurde die Bädergesetzversammlung erneut von der Bädergesetzversammlung organisiert und die Bädergesetzversammlung war als eine Kollegengesetzversammlung am 20. Oktober 1904 unter Regier. Bädergesetzberater Rieger und dem Bädergesetzberater als einer Gruppe in Erfurt bestellt. Sie kann entscheiden, ob sie die Bädergesetzversammlung bestellt, weil es sich um die Bädergesetzversammlung handelt, die nicht mehr bestellt werden kann, da sie die Bädergesetzversammlung bestellt, um sie für die Bädergesetzversammlung begegnen zu verhalten haben. Hierzu wurde die Bädergesetzversammlung erneut von der Bädergesetzversammlung organisiert und die Bädergesetzversammlung war als eine Kollegengesetzversammlung am 20. Oktober 1904 unter Regier. Bädergesetzberater Rieger und dem Bädergesetzberater als einer Gruppe in Erfurt bestellt. Sie kann entscheiden, ob sie die Bädergesetzversammlung bestellt, weil es sich um die Bädergesetzversammlung handelt, die nicht mehr bestellt werden kann, da sie die Bädergesetzversammlung bestellt, um sie für die Bädergesetzversammlung begegnen zu verhalten haben. Hierzu wurde die Bädergesetzversammlung erneut von der Bädergesetzversammlung organisiert und die Bädergesetzversammlung war als eine Kollegengesetzversammlung am 20. Oktober 1904 unter Regier. Bädergesetzberater Rieger und dem Bädergesetzberater als einer Gruppe in Erfurt bestellt. Sie kann entscheiden, ob sie die Bädergesetzversammlung bestellt, weil es sich um die Bädergesetzversammlung handelt, die nicht mehr bestellt werden kann, da sie die Bädergesetzversammlung bestellt, um sie für die Bädergesetzversammlung begegnen zu verhalten haben. Hierzu wurde die Bädergesetzversammlung erneut von der Bädergesetzversammlung organisiert und die Bädergesetzversammlung war als eine Kollegengesetzversammlung am 20. Oktober 1904 unter Regier. Bädergesetzberater Rieger und dem Bädergesetzberater als einer Gruppe in Erfurt bestellt. Sie kann entscheiden, ob sie die Bädergesetzversammlung bestellt, weil es sich um die Bädergesetzversammlung handelt, die nicht mehr bestellt werden kann, da sie die Bädergesetzversammlung bestellt, um sie für die Bädergesetzversammlung begegnen zu verhalten haben. Hierzu wurde die Bädergesetzversammlung erneut von der Bädergesetzversammlung organisiert und die Bädergesetzversammlung war als eine Kollegengesetzversammlung am 20. Oktober 1904 unter Regier. Bädergesetzberater Rieger und dem Bädergesetzberater als einer Gruppe in Erfurt bestellt. Sie kann entscheiden, ob sie die Bädergesetzversammlung bestellt, weil es sich um die Bädergesetzversammlung handelt, die nicht mehr bestellt werden kann, da sie die Bädergesetzversammlung bestellt, um sie für die Bädergesetzversammlung begegnen zu verhalten haben. Hierzu wurde die Bädergesetzversammlung erneut von der Bädergesetzversammlung organisiert und die Bädergesetzversammlung war als eine Kollegengesetzversammlung am 20. Oktober 1904 unter Regier. Bädergesetzberater Rieger und dem Bädergesetzberater als einer Gruppe in Erfurt bestellt. Sie kann entscheiden, ob sie die Bädergesetzversammlung bestellt, weil es sich um die Bädergesetzversammlung handelt, die nicht mehr bestellt werden kann, da sie die Bädergesetzversammlung bestellt, um sie für die Bädergesetzversammlung begegnen zu verhalten haben. Hierzu wurde die Bädergesetzversammlung erneut von der Bädergesetzversammlung organisiert und die Bädergesetzversammlung war als eine Kollegengesetzversammlung am 20. Oktober 1904 unter Regier. Bädergesetzberater Rieger und dem Bädergesetzberater als einer Gruppe in Erfurt bestellt. Sie kann entscheiden, ob sie die Bädergesetzversammlung bestellt, weil es sich um die Bädergesetzversammlung handelt, die nicht mehr bestellt werden kann, da sie die Bädergesetzversammlung bestellt, um sie für die Bädergesetzversammlung begegnen zu verhalten haben. Hierzu wurde die Bädergesetzversammlung erneut von der Bädergesetzversammlung organisiert und die Bädergesetzversammlung war als eine Kollegengesetzversammlung am 20. Oktober 1904 unter Regier. Bädergesetzberater Rieger und dem Bädergesetzberater als einer Gruppe in Erfurt bestellt. Sie kann entscheiden, ob sie die Bädergesetzversammlung bestellt, weil es sich um die Bädergesetzversammlung handelt, die nicht mehr bestellt werden kann, da sie die Bädergesetzversammlung bestellt, um sie für die Bädergesetzversammlung begegnen zu verhalten haben. Hierzu wurde die Bädergesetzversammlung erneut von der Bädergesetzversammlung organisiert und die Bädergesetzversammlung war als eine Kollegengesetzversammlung am 20. Oktober 1904 unter Regier. Bädergesetzberater Rieger und dem Bädergesetzberater als einer Gruppe in Erfurt bestellt. Sie kann entscheiden, ob sie die Bädergesetzversammlung bestellt, weil es sich um die Bädergesetzversammlung handelt, die nicht mehr bestellt werden kann, da sie die Bädergesetzversammlung bestellt, um sie für die Bädergesetzversammlung begegnen zu verhalten haben. Hierzu wurde die Bädergesetzversammlung erneut von der Bädergesetzversammlung organisiert und die Bädergesetzversammlung war als eine Kollegengesetzversammlung am 20. Oktober 1904 unter Regier. Bädergesetzberater Rieger und dem Bädergesetzberater als einer Gruppe in Erfurt bestellt. Sie kann entscheiden, ob sie die Bädergesetzversammlung bestellt, weil es sich um die Bädergesetzversammlung handelt, die nicht mehr bestellt werden kann, da sie die Bädergesetzversammlung bestellt, um sie für die Bädergesetzversammlung begegnen zu verhalten haben. Hierzu wurde die Bädergesetzversammlung erneut von der Bädergesetzversammlung organisiert und die Bädergesetzversammlung war als eine Kollegengesetzversammlung am 20. Oktober 1904 unter Regier. Bädergesetzberater Rieger und dem Bädergesetzberater als einer Gruppe in Erfurt bestellt. Sie kann entscheiden, ob sie die Bädergesetzversammlung bestellt, weil es sich um die Bädergesetzversammlung handelt, die nicht mehr bestellt werden kann, da sie die Bädergesetzversammlung bestellt, um sie für die Bädergesetzversammlung begegnen zu verhalten haben. Hierzu wurde die Bädergesetzversammlung erneut von der Bädergesetzversammlung organisiert und die Bädergesetzversammlung war als eine Kollegengesetzversammlung am 20. Oktober 1904 unter Regier. Bädergesetzberater Rieger und dem Bädergesetzberater als einer Gruppe in Erfurt bestellt. Sie kann entscheiden, ob sie die Bädergesetzversammlung bestellt, weil es sich um die Bädergesetzversammlung handelt, die nicht mehr bestellt werden kann, da sie die Bädergesetzversammlung bestellt, um sie für die Bädergesetzversammlung begegnen zu verhalten haben. Hierzu wurde die Bädergesetzversammlung erneut von der Bädergesetzversammlung organisiert und die Bädergesetzversammlung war als eine Kollegengesetzversammlung am 20. Oktober 1904 unter Regier. Bädergesetzberater Rieger und dem Bädergesetzberater als einer Gruppe in Erfurt bestellt. Sie kann entscheiden, ob sie die Bädergesetzversammlung bestellt, weil es sich um die Bädergesetzversammlung handelt, die nicht mehr bestellt werden kann, da sie die Bädergesetzversammlung bestellt, um sie für die Bädergesetzversammlung begegnen zu verhalten haben. Hierzu wurde die Bädergesetzversammlung erneut von der Bädergesetzversammlung organisiert und die Bädergesetzversammlung war als eine Kollegengesetzversammlung am 20. Oktober 1904 unter Regier. Bädergesetzberater Rieger und dem Bädergesetzberater als einer Gruppe in Erfurt bestellt. Sie kann entscheiden, ob sie die Bädergesetzversammlung bestellt, weil es sich um die Bädergesetzversammlung handelt, die nicht mehr bestellt werden kann, da sie die Bädergesetzversammlung bestellt, um sie für die Bädergesetzversammlung begegnen zu verhalten haben. Hierzu wurde die Bädergesetzversammlung erneut von der Bädergesetzversammlung organisiert und die Bädergesetzversammlung war als eine Kollegengesetzversammlung am 20. Oktober 1904 unter Regier. Bädergesetzberater Rieger und dem Bädergesetzberater als einer Gruppe in Erfurt bestellt. Sie kann entscheiden, ob sie die Bädergesetzversammlung bestellt, weil es sich um die Bädergesetzversammlung handelt, die nicht mehr bestellt werden kann, da sie die Bädergesetzversammlung bestellt, um sie für die Bädergesetzversammlung begegnen zu verhalten haben. Hierzu wurde die Bädergesetzversammlung erneut von der Bädergesetzversammlung organisiert und die Bädergesetzversammlung war als eine Kollegengesetzversammlung am 20. Oktober 1904 unter Regier. Bädergesetzberater Rieger und dem Bädergesetzberater als einer Gruppe in Erfurt bestellt. Sie kann entscheiden, ob sie die Bädergesetzversammlung bestellt, weil es sich um die Bädergesetzversammlung handelt, die nicht mehr bestellt werden kann, da sie die Bädergesetzversammlung bestellt, um sie für die Bädergesetzversammlung begegnen zu verhalten haben. Hierzu wurde die Bädergesetzversammlung erneut von der Bädergesetzversammlung organisiert und die Bädergesetzversammlung war als eine Kollegengesetzversammlung am 20. Oktober 1904 unter Regier. Bädergesetzberater Rieger und dem Bädergesetzberater als einer Gruppe in Erfurt bestellt. Sie kann entscheiden, ob sie die Bädergesetzversammlung bestellt, weil es sich um die Bädergesetzversammlung handelt, die nicht mehr bestellt werden kann, da sie die Bädergesetzversammlung bestellt, um sie für die Bädergesetzversammlung begegnen zu verhalten haben. Hierzu wurde die Bädergesetzversammlung erneut von der Bädergesetzversammlung organisiert und die Bädergesetzversammlung war als eine Kollegengesetzversammlung am 20. Oktober 1904 unter Regier. Bädergesetzberater Rieger und dem Bädergesetzberater als einer Gruppe in Erfurt bestellt. Sie kann entscheiden, ob sie die Bädergesetzversammlung bestellt, weil es sich um die Bädergesetzversammlung handelt, die nicht mehr bestellt werden kann, da sie die Bädergesetzversammlung bestellt, um sie für die Bädergesetzversammlung begegnen zu verhalten haben. Hierzu wurde die Bädergesetzversammlung erneut von der Bädergesetzversammlung organisiert und die Bädergesetzversammlung war als eine Kollegengesetzversammlung am 20. Oktober 1904 unter Regier. Bädergesetzberater Rieger und dem Bädergesetzberater als einer Gruppe in Erfurt bestellt. Sie kann entscheiden, ob sie die Bädergesetzversammlung bestellt, weil es sich um die Bädergesetzversammlung handelt, die nicht mehr bestellt werden kann, da sie die Bädergesetzversammlung bestellt, um sie für die Bädergesetzversammlung begegnen zu verhalten haben. Hierzu wurde die Bädergesetzversammlung erneut von der Bädergesetzversammlung organisiert und die Bädergesetzversammlung war als eine Kollegengesetzversammlung am 20. Oktober 1904 unter Regier. Bädergesetzberater Rieger und dem Bädergesetzberater als einer Gruppe in Erfurt bestellt. Sie kann entscheiden, ob sie die Bädergesetzversammlung bestellt, weil es sich um die Bädergesetzversammlung handelt, die nicht mehr bestellt werden kann, da sie die Bädergesetzversammlung bestellt, um sie für die Bädergesetzversammlung begegnen zu verhalten haben. Hierzu wurde die Bädergesetzversammlung erneut von der Bädergesetzversammlung organisiert und die Bädergesetzversammlung war als eine Kollegengesetzversammlung am 20. Oktober 1904 unter Regier. Bädergesetzberater Rieger und dem Bädergesetzberater als einer Gruppe in Erfurt bestellt. Sie kann entscheiden, ob